

Satzung des

Fördervereins der

Kindertagesstätte

„Wurzelhaus" in Halle (Saale)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Wurzelhaus Halle (Saale)“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz: „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kindertagesstätte „Wurzelhaus“ in materieller und ideeller Hinsicht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gestaltung des Außengeländes
 - die Unterstützung bei der Unterhaltung der Kindertagesstätte Wurzelhaus Halle (Saale) im Einklang mit dem pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte und dem Trägerverein
 - die Einrichtung und Gestaltung von Kreativräumen und sonstigen Kindertagesstättenräumen zur vielseitigen Nutzung,
 - der Anschaffung und Finanzierung von Spiel-, Beschäftigungsmaterialien und Geräten zur Freizeitgestaltung und
 - die Förderung von Sport, Musik, Kreativität, Exkursionen und besonderen Veranstaltungen in der Kindertagesstätte sowie die Vertretung des Fördervereins in der Öffentlichkeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ein Interesse an der Entwicklung und Ausstattung der Kindertagesstätte „Wurzelhaus“ haben.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand des Vereins einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt durch Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod oder
 - Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes durch Kündigung ist nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Ein Ausschluss kann nur durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- Beitragsrückstände trotz Mahnung von mindestens einem Halbjahr.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für Spenden werden, soweit dies steuerlich zulässig ist, Spendenquittungen ab einem Spendenwert von 20,00 Euro ausgestellt. Beiträge und Geldspenden sind auf einem Girokonto bei einem deutschen Kreditinstitut einzuzahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragssatzung und diese wird durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung (der anwesenden Mitglieder) festgelegt

und beschlossen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn der Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet wurde.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Der Mitgliederversammlung sind Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellen zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift

gerichtet war oder diese persönlich mit Bestätigung übergeben wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern beschluss-fähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, welche dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, ausgeübt werden.

- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Er kann mit bis zu zwei Beisitzern ergänzt werden.

- 2) Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in sowie die Beisitzer

werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung offene Vorstandsposten eigenmächtig bis zur Neuwahl des Vorstandes besetzen.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. oder 2. Vorsitzende – anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Bewegung und Kreativität in der Kindertagesstätte e. V. Halle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halle (Saale), den 28.04.2016

Beitragssatzung

Förderverein der Kindertagesstätte Wurzelhaus Halle (Saale) e. V.

§ 1 Aufnahmegebühr

Ordentliches Mitglied: 20 € (einmalig)

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Ordentliches Mitglied: 2 € (monatlich)

Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten und wird zum ersten eines Halbjahres fällig.

§ 3 Mahnung

Mahnungen bei Terminüberschreitungen werden wie folgt berechnet:

- a. 1. Mahnung (sofort): frei
- b. 2. Mahnung (4 Wochen nach Fälligkeit): 5 €

Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein können per Gericht eingeklagt werden.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Die Kosten des erweiterten Mahnwesens und eventuell für im SEPA-Lastschriftverfahren anfallende Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Beschluss

Diese Beitragssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2016 beschlossen.